

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferungsbedingungen der Elbtal-Getränke GmbH, Müglitztalstraße 76, 01809 Mühlbach

## 1. Zustandekommen der Geschäftsbeziehung

Die Angebote der Elbtal sind freibleibend. Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie von der Elbtal schriftlich bestätigt werden. Das gilt nicht für einzelne Bestellungen und Lieferungen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen.

## 2. Betriebsstörungen

Von der Elbtal nicht zu vertretende Betriebsstörungen (höhere Gewalt, Streik u. a.) entbinden von jeder Lieferungs- und Schadensersatzpflicht.

## 3. Eigentumsvorbehalt

Die Elbtal behält sich ausdrücklich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung aller ihr gegenüber dem Abnehmer zustehenden Forderungen vor. Der Abnehmer ist berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Ware zu verfügen.

Alle Ansprüche, die sich aus dieser Verfügung ergeben, gelten im Augenblick des Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte als an die Elbtal abgetreten. Die Elbtal verpflichtet sich, die ihr nach diesen Bestimmungen zur Sicherung abgetretenen Forderungen insoweit nach ihrer Auswahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 25% übersteigt. Der Abnehmer ist, sofern nicht anders vereinbart, zur Einziehung dieser Forderung widerruflich ermächtigt. Eine Verpfändung und Sicherungsübereignung der Ware und der Außenstände ist nicht statthaft.

Der Abnehmer oder dessen Kunde haben im Fall einer Inanspruchnahme der Ware oder der Außenstände durch Dritte der Elbtal unverzüglich Mitteilung zu machen und alle zur Freigabe notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

4. **Dem Abnehmer ist bekannt**, dass alle ihm gelieferten Getränke frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert oder befördert werden müssen. Biere und Süßgetränke sind zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt. Der Abnehmer sorgt für einen schnellen Umschlag.

## 5. Ersatzansprüche des Abnehmers

Beanstandungen sind unverzüglich an die Elbtal zu richten. Zu Recht beanstandete Füllungen werden nach Rückgabe und Prüfung durch Elbtal ersetzt.

## 6. Zahlung

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt Barzahlung bei Lieferung. Bei Überschreitung von vereinbarten Zahlungsfristen entstehen Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank die zu Lasten des Abnehmers gehen. Die Elbtal behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verschlechterung der Kredit- bzw. Zahlungsfähigkeit des Abnehmers, ein eingegebenes Zahlungsziel zu kürzen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder die Lieferungen einzustellen. Die Angestellten der Elbtal sind zur Entgegennahme von Bezahlungen nur berechtigt, wenn sie mit schriftlicher Vollmacht ausgestattet sind.

## 7. Leergut

Der Abnehmer ist verpflichtet, das Leergut unverzüglich, spätestens drei Monate nach Auslieferung an die Elbtal zurückzugeben. Leergut, das nicht von der Elbtal geliefert wurde, wird nicht zurückgenommen. Jede Leergutrückgabe bzw. Rücknahme erfolgt vorbehaltlich der Abrechnung durch die Elbtal. Dabei ist für die Feststellung von Art und Zahl des zurückgegebenen Leergutes und für

dessen Gutschrift die Zählung durch die Elbtal maßgebend. Erfolgt gegenüber dem von der Elbtal schriftlich aufgegebenen Leergutstand innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch durch den Abnehmer, so gilt der mitgeteilte Leergut- und Pfandgeldsaldo als anerkannt.

## 8. Sicherung des Leergutes

Zur Sicherung des Leergutes und des Anspruches auf Rückgabe erhebt die Elbtal ein Barpfand. Die verschiedenen Pfandsätze sind dem Abnehmer bekannt. Ansprüche gegen die Elbtal auf Rückerstattung des hinterlegten Barpfandes können nicht abgetreten werden. Der Abnehmer ist verpflichtet, auf die Erhaltung des Leergutes alle erforderliche Sorgfalt zu verwenden.

Alle Ansprüche des Abnehmers, die sich aus der Überlassung des Leergutes oder in sonstiger Weise einem Dritten gegenüber ergeben, gelten im Augenblick des Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte der Elbtal gegenüber als abgetreten.

Der Abnehmer hat im Falle einer Inanspruchnahme des Leergutes durch einen Dritten bei sich oder seinem Kunden der Elbtal unverzüglich Mitteilung zu machen und alle zur Freigabe notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Anspruch der Elbtal auf Rückgabe des von ihr zur Verfügung gestellten Leergutes und sich daraus ergebender sonstiger Ansprüche verjährt, unabhängig von der für die Warenforderung geltende Verjährungsfrist, in 30 Jahren. Leergutrückgaben werden jeweils auf die ältesten Leergutrückstände angerechnet. Für nicht zurückgegebenes Leergut kann die Elbtal den zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Wiederbeschaffungspreis fabrikneuen Leergutes (Tagesneuwert) verlangen. Anstelle des gültigen Wiederbeschaffungspreises kann die Elbtal die Lieferung gleichwertigen Leergutes fordern.

## 9. Beendigung der Geschäftsbeziehung

Bei Aufgabe, Liquidierung, Übergabe, Verpachtung oder Verkauf eines Geschäftes ist der Abnehmer verpflichtet, dies der Elbtal unverzüglich mitzuteilen. Die Elbtal ist berechtigt, in einem solchen Falle die Geschäftsbeziehung aufzulösen. Alle Ansprüche des Abnehmers gegenüber seinem Kunden zur Sicherung und zur Rückführung des Voll- und Leergutes gelten in diesem Fall als abgetreten. Der Abnehmer ist zur Rückgabe des Leergutes bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen auch ohne besondere Aufforderung verpflichtet. Für Rückgabe und Gutschrift des Leergutes bei Auflösung der Geschäftsbeziehungen gilt die Bestimmung der Ziffer 8 entsprechend.

## 10. Erfüllungsort

für Lieferungen, Rückgabe des Leergutes und alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Verpflichtungen ist der Geschäftssitz der Elbtal.

## 11. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt nach Wahl der Elbtal das für diese oder das für den Abnehmer örtlich zuständige Amtsgericht. Die Elbtal ist ferner berechtigt, bei dem von ihr bestimmten Amtsgericht Ansprüche geltend zu machen, deren Streitwert an sich die Zuständigkeit eines Landgerichts begründen würde.

## 12. Unwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen unwirksam, so berührt dies nicht den übrigen Vertrag.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## zur Lieferung und Rücknahme von Kommissionsware

1. Die Bestellung der Warenmengen sollte der Größe der Veranstaltung angepasst sein und ist mit dem jeweiligen Außendienstmitarbeiter abzustimmen.
2. Für zurückgelieferte Ware wird eine Aufwandsentschädigung lt. Anlage erhoben.
3. Der Kraftfahrer übernimmt die Rückware unter Vorbehalt. Die Endkontrolle und Zählung erfolgt in unserem Lager.
4. Geöffnete, unsaubere und beschädigte Ware sowie unvollständige und nicht sortenreine Kästen werden nicht zurückgenommen. Es erfolgt die Berechnung und der Kunde kann die Ware im Lager der Elbtal - Getränke GmbH abholen.
5. Die Rücklieferung der Ware hat in unbeschädigten Originalkartons bzw.- kästen zu erfolgen. Flaschenweise Rücknahme ist nur bei Spirituosen und ab Flaschengröße 0,7l und größer möglich.

Anlage:	Faßware 20l bis 50 l	5,00 €/ pro Faß
	Premix Container	2,50 €/ pro Container
	Kastenware alle Gebinde	0,50 €/ pro Gebinde
	Kartonagen	1,00 € / pro Gebinde

Unterschrift Kunde:

Unterschrift AD:

---

---